



Presseinformation

5. Februar 2018

Stellungnahme zu Medienanfrage

„Pressemitteilung – Hessischer Flüchtlingsrat“

Der in der Pressemitteilung des Hessischen Flüchtlingsrates behauptete Sachverhalt ist so nicht korrekt.

Der Junge lebte seit März 2016 nicht mehr bei der Großmutter, die zuletzt kein Umgangsrecht mehr hatte. Die Rückführung wurde im Vorfeld mit den mazedonischen Behörden besprochen und ist heute von beiden Seiten eng begleitet worden. Der Junge landete um 13:20 Uhr in Skopje und ist von seinem Vater in Empfang genommen worden.

Das mazedonische Innenministerium hat zugesagt, dass die erforderliche Betreuung des Jungen durch das Jugendamt sachkundig sichergestellt ist, das wiederum in Kontakt mit dem Vater steht.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, hat sich das Regierungspräsidium Gießen auch in diesem Fall vergewissert, dass der unbegleitete minderjährige Ausländer im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Dies ist in § 58 Abs. 1a AufenthG geregelt.

Eine Abschiebung wird nur dann umgesetzt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge rechtskräftig festgestellt hat, dass eine Ausreisepflicht besteht und wenn ein Angebot zur freiwilligen Rückreise abgelehnt worden ist.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen des Persönlichkeitsrechtes des Minderjährigen und seiner Großmutter nicht auf weitere Details zu deren medizinischer und insbesondere psychischer Situation eingehen können. Dies gilt gleichermaßen für strafrechtliche Vorwürfe bezüglich des Vaters, die ausschließlich auf Angaben der Großmutter beruhen.

Zum besseren Verständnis haben wir Ihnen rechtliche Grundlagen für ausreisepflichtige minderjährige Ausländer zusammengestellt:

Ausreisepflichtige Ausländer sind grundsätzlich nach § 58 AufenthG abzuschlieben, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine Ausreisepflicht besteht unabhängig vom Alter.

Der Zielstaat ist frühzeitig über die beabsichtigte Abschiebung zu informieren. Ihren gesetzlichen Pflichten nach § 58 Abs. 1a AufenthG nachkommend, versichert sich die zuständige Ausländerbehörde, dass die Betreuung des Minderjährigen vor Ort durch ein Jugendamt und/oder die Familie gewährleistet ist.

Ein geforderter Abschiebungsstopp für unbegleitete Minderjährige ist mit geltendem Bundesrecht nicht zu vereinbaren.